

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 544. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

#### **Teil A**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

##### Zu 1.:

Die Gebührenordnungspositionen (GOP) 35431, 35432 und 35435 werden in die Legende der GOP 01450 aufgenommen, um klarzustellen, dass der Zuschlag für die Videosprechstunde auch im Zusammenhang mit einer Systemischen Therapie als Einzelbehandlung berechnungsfähig ist.

##### Zu 2. - 9.:

Die Streichung der GOP 02403 (Zuschlag zur GOP 02402) in der jeweils ersten Anmerkung zu den GOP 13294, 13344, 13394, 13494, 13543, 13594, 13644 und 13694 (Zuschlag zu den Grundpauschalen der Schwerpunktinternisten für die fachärztliche Grundversorgung) erfolgt, da die GOP 02403 im Behandlungsfall nicht neben einer Grundpauschale berechnungsfähig ist.

##### Zu 10.

Die Änderung der Nr. 8 der Präambel 19.1 erfolgt zur Klarstellung, dass für die in der Konsiliarpauschale nach der GOP 19210 enthaltenen Leistungen entsprechend den GOP 01600 und 01601 für die Versendung bzw. den Transport die Kostenpauschalen 40110 und 40111 berechnungsfähig sind.

Zu 11., 12. und 16.:

Mit den Änderungen der Legenden der GOP 35130 und 35131 wird zum einen klargestellt, dass diese Leistungen sich auf alle in der vertragsärztlichen Versorgung anerkannten Psychotherapieverfahren beziehen und zum anderen werden textliche Anpassungen vorgenommen. In Anhang 3 EBM werden die Kurzbezeichnungen der GOP 35130 und 35131 angepasst.

Zu 13.:

Die Ergänzung im obligaten Leistungsinhalt der GOP 35140 (Biographische Anamnese) dient der spezifischen Abbildung der Systemischen Therapie bei dieser Leistung.

Zu 14. und 15.:

Für die aufgrund der Neuordnung der nicht-elektronischen Kommunikation mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) neu in den Abschnitt 40.4 aufgenommenen Kostenpauschalen 40110 und 40111 wird entsprechend der bis zum 30. Juni 2020 gültigen Kostenpauschalen 40120 bis 40126 ein klarstellender Berechnungsausschluss aufgenommen, der für die Versandkosten von Untersuchungsergebnissen in Fällen gilt, in denen bereits die Kostenpauschale nach der GOP 40100 abgerechnet wurde.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

## **Teil B**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2021**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Im Rahmen der Neufassung des Kapitels 25 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wurde die Legende der GOP 25211 textlich erweitert. Die Anpassung der Legendierung der Zuschlags-GOP 25229 erfolgt analog der vorgenommenen Änderungen an der zuschlagsberechtigten GOP 25211.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.